



03.12.2020
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **Dezember 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir befinden uns im Endspurt des denkwürdigen Jahres 2020. Ein Virus hat die Welt auf den Kopf gestellt und trotzdem leben wir insgesamt auf hohem Stabilitätsniveau. Ein Widerspruch?

Der Staat hat viel geholfen und milliardenschwere Programme in die Welt gesetzt. Abgesehen von ideologisch motivierten Neidern und populistischen Vermögensumverteilern stellt niemand die Forderung auf, die Zeche müsse jemand mittels baldiger Steuererhöhungen bezahlen. Volkswirte verweisen zu Recht darauf, dass über die zeitliche Schiene eine Menge verkraftbar sei, allemal das, was bisher an Unterstützungsmaßnahmen in die (deutsche) Welt gesetzt wurde.

Natürlich sind einzelne Branchen und insbesondere Solo-Selbstständige vielfach hart betroffen. Aber insgesamt steht die deutsche Wirtschaft gut da und die befürchtete Insolvenzwelle ist bisher ebenso ausgeblieben wie eine nachhaltig stark angestiegene Arbeitslosigkeit.

Mit dem Instrument der Kurzarbeit werden die Arbeitsplätze erhalten und die große Mehrzahl der Betriebe erhält die Arbeitsplätze auch dann aufrecht, wenn derzeit Lockdown-bedingt keine oder nur wenig Arbeit da ist. Die Arbeitgeber wissen, dass Corona eines nicht verändert hat, nämlich die schwierige und mühsame Suche nach qualifizierten Mitarbeitern. Jobvermittler haben immer noch Hochkonjunktur, auch wenn die Wechselbereitschaft der Arbeitnehmer sicher nicht mehr ganz so ausgeprägt ist wie vor COVID-19.

Von diesen Arbeitsmarktproblemen ist auch die Branche der Steuerberater betroffen. Leider sind die Qualitäten des Berufs der Steuerfachangestellten, Bilanzbuchhalter, Steuerassistenten und Steuerberater

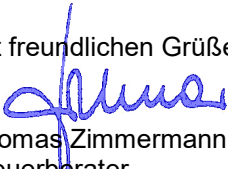
nicht so wirksam geläufig, dass sie in der Öffentlichkeit und vor allem bei jungen Leuten, die sich für eine Ausbildung entscheiden, als hoch attraktiv gelten. Wer sich für den Beruf beim Steuerberater interessiert, der entdeckt schnell seine Möglichkeiten und weiß, dass ein interessanter und krisensicherer Job auf ihn wartet. Dazu muss allerdings erst mal eine Kontaktmöglichkeit gegeben sein und da haben andere Berufszweige ganz offensichtlich Imagevorteile. Auch die Bachelor-Studiengänge für Steuern drängen sich im Regelfall nicht als naheliegende akademische Ausbildung auf.

Hier hat unsere Branche Nachholbedarf. Die Arbeit geht nämlich nicht aus, im Gegenteil. Viele kleine und mittelständische Unternehmen wollen kein eigenes Rechnungswesen mit all seinen Problemen führen und der Gesetzgeber schafft es stets aufs Neue, steuerlich komplizierte Verhältnisse noch komplizierter zu machen. Weder bei den Corona-Steuerhilfegesetzen noch beim kurz vor der Vollendung stehenden Jahressteuergesetz 2020 ist auch nur ansatzweise erkennbar, die steuerlichen Pflichten des Bürgers und der Unternehmen zu erleichtern.

Marktgesetze sind unbeirrbar. Gibt es weniger Angebote als Nachfragen, steigen die Preise. Der trotz Corona boomende Immobilienmarkt ist ein bestes Beispiel hierfür. Auch Steuerberatungsleistungen könnten in Zukunft teurer werden. Da der Steuerberater als solcher sich von seiner Aufgabenstellung her nicht als Gewinnmaximierer nach dem Nachfrageprinzip versteht, wird er sich eher dazu gezwungen sehen, mangels Ressourcen sein Angebot einzuschränken. Viele Steuerberater in ganz Deutschland haben bereits so einer Art Annahmestopp für neue Mandate eingerichtet, weil sie es einfach nicht schaffen, mit dem vorhandenen Personal alle Aufgaben zu bewältigen und neues Personal eben nur sehr schwierig zu bekommen ist. Der Steuerberater nähert sich damit vielen Handwerksbetrieben, die ebenfalls nur noch die bewährte Kundschaft bedienen und keine neuen Kunden mehr annehmen.

Wir von BPZ hoffen, keine Selektionsprozesse durchführen zu müssen und freuen uns nach wie vor auf neue Mandate. In diesem Sinne freuen wir uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit in Ihren Diensten und wünschen Ihnen von ganzem Herzen, dass trotz Corona und vielen Beschränkungen die anstehende Weihnachtszeit Besinnliches und Gutes beschert.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung Dezember 2020/Januar 2021	2	Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden, aber teilweise privat genutzten Kfz	5
Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslandssemester besser absetzbar	3	Steuerliche Behandlung der Instandhaltungsrücklage für Eigentumswohnungen	6
Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben	3	Ermäßigter Steuersatz für Skripte auf einer Homepage	7
Kind in Ausbildung - Ausbildungsfreibetrag beantragen	4	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Eintrittserlöse für Techno- und House- Konzerte	7
Bezieher von Kindergeld müssen über Ausbildungsabbruch informieren - Rückforderung möglich	4	Schenkungsteuer: Urenkel sind keine Enkel	8
Grundfreibetrag und Kindergeld wird für 2021 erhöht	4	Künstlersozialabgabe steigt 2021 auf 4,4 %	8
Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office	5	Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 01. Januar 2021 auf 9,50 Euro	9

Termine Steuern/Sozialversicherung Dezember 2020/Januar 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2020 ¹	11.01.2021 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2020	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2020	entfällt
Umsatzsteuer	10.12.2020 ³	11.01.2021 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.12.2020
	Scheck ⁶	10.12.2020
Sozialversicherung ⁷	28.12.2020	27.01.2021
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.12.2020/25.01.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslandssemester besser absetzbar

Das Finanzamt muss Kosten für ein Auslandssemester besser anerkennen. Das hat der Bundesfinanzhof in einer vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterklage bestätigt. Danach müssten auch Ausgaben für den Verpflegungsmehraufwand und die Unterkunftskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Die Klägerin nahm nach einer abgeschlossenen Ausbildung ein Studium auf, in dessen Verlauf sie zwei Auslandssemester absolvierte. In diesen Fällen bleibe die inländische Hochschule die erste Tätigkeitsstätte, sodass Kosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen sind. Der Bundesfinanzhof verwies das Verfahren an das Finanzgericht zur Klärung der konkreten Höhe der Kosten zurück.

Hinweis: Im entschiedenen Fall schrieb die Studienordnung die Auslandssemester vor. Dennoch sollten auch Studierende, die freiwillig ein Auslandssemester absolvieren, aber an der deutschen Hochschule eingeschrieben bleiben, die Entscheidung für sich nutzen, wenn das Finanzamt die Ausgaben für Verpflegungsmehraufwand und Unterkunft nicht anerkennt.

Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben

Ein Abzug von Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben setzt voraus, dass der Sponsoringempfänger öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist und hierdurch für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar wird. Wenn das Sponsoring durch eine Freiberufler-Personengesellschaft erfolgt, liegt der erforderliche hinreichende Zusammenhang zum Sponsor auch dann vor, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird.

Streitig war hier, ob Aufwendungen der Klägerin für Sponsoring und in diesem Zusammenhang stehende Darlehenszinsen als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit abzugsfähig sind.

Der Bundesfinanzhof gab der Klägerin Recht. Zu den Betriebsausgaben gehören auch Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers zur Förderung von Personen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen, wenn der Sponsor als Gegenleistung wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen er-

strebt oder für Produkte bzw. Dienstleistungen seines Unternehmens werben will.

Kind in Ausbildung - Ausbildungsfreibetrag beantragen

Das Finanzamt gewährt Eltern auch für erwachsene Kinder steuerliche Vorteile. Wenn Volljährige eine Berufsausbildung machen, können Eltern zur Abgeltung des entstehenden Sonderbedarfs zusätzlich zum Kinderfreibetrag einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro jährlich erhalten. Dafür muss allerdings ein Antrag gestellt werden.

Voraussetzung für den Ausbildungsfreibetrag ist, dass die Eltern für das Kind Kindergeld erhalten und das Kind zudem auswärtig untergebracht ist. Solange sich das Kind in einer Berufsausbildung oder in einem Studium befindet, wird Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

Bezieher von Kindergeld müssen über Ausbildungsabbruch informieren - Rückforderung möglich

Eltern erhalten Kindergeld auch für volljährige Kinder bis zum 25. Lebensjahr, wenn das Kind z. B. eine Ausbildung absolviert. Wenn die Ausbildung abgebrochen wird, muss das der Familienkasse gemeldet werden.

Eine Mutter hatte für ihre Tochter Kindergeld erhalten. Diese unterbrach ihre Aus-

bildung wegen der Geburt eines Kindes. Anschließend wurde der Ausbildungsvertrag aufgehoben. Die Tochter bekam ein zweites Kind und zog zu Hause aus. Diese Änderungen teilte die Mutter der Familienkasse allerdings nicht mit. Sie bezog weiterhin Kindergeld, das auf die Sozialleistungen der Tochter angerechnet wurde. Die Familienkasse forderte das Kindergeld zurück, als sie feststellte, dass kein Anspruch mehr bestand. Die Mutter bekam keinen Erlass, da sie ihre Mitteilungspflichten verletzt habe.

Der Bundesfinanzhof hielt die Auffassung der Familienkasse für rechtmäßig, denn die fehlerhafte Auszahlung des Kindergeldes habe die Mutter verschuldet.

Ein Erlass sei auch nicht gerechtfertigt, weil eine nachträgliche Korrektur bei den Sozialleistungen nicht mehr möglich sei. Anders wäre es, wenn die Behörde fehlerhaft gearbeitet oder den Anspruch auf Rückforderung verschuldet hätte, die Eltern aber ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen wären. Dann könnte ein Erlass aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen.

Grundfreibetrag und Kindergeld wird für 2021 erhöht

Der Finanzausschuss im Bundestag hat am 28. Oktober 2020 das zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen und dabei den steuerlichen Grundfreibetrag für

2021 im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf nochmals angehoben. Außerdem steigt das Kindergeld ab 2021 um 15 Euro im Monat.

Nach dem Entwurf soll das Kindergeld zum 1. Januar 2021 für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat betragen. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht, sodass sich daraus eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 Euro um 576 Euro auf einen Betrag von insgesamt 8.388 Euro ergibt.

Der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit 9.408 Euro sollte nach dem Regierungsentwurf auf 9.696 Euro angehoben werden. Aufgrund des inzwischen vorliegenden Existenzminimumberichts hoben die Koalitionsfraktionen den Betrag für 2021 um 48 Euro auf 9.744 Euro an. 2022 steigt der Grundfreibetrag wie geplant weiter auf 9.984 Euro.

Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office

Der Bundesrat setzt sich für die Anerkennung von Aufwendungen für Tätigkeiten im Home-Office ein. Dies geht aus der von der Bundesregierung vorgelegten Stellungnahme der Länder zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 hervor.

Darin regt der Bundesrat an, das Home-Office für Arbeitnehmer steuerlich besser zu berücksichtigen. Die Aufwendungen, die hierfür entstehen, seien nach den geltenden Regelungen im Einkommensteuergesetz zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Regelfall nicht oder nur begrenzt abziehbar. Daher solle geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz entstehen, der nicht zwangsläufig in einem abgetrennten Arbeitszimmer gelegen sein müsse, zukünftig steuerlich berücksichtigt werden könnten. Der Bundesrat nimmt an, dass zukünftig vermehrt vom Arbeitsmodell Home-Office Gebrauch gemacht werde.

Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden, aber teilweise privat genutzten Kfz

Ein Steuerpflichtiger nutzte einen Pkw, den er im Jahr 2008 angeschafft und seinem Betriebsvermögen zugeordnet hatte,

zu 25 % für seine freiberufliche Tätigkeit und zu 75 % für private Zwecke. Ab dem Jahr 2008 berücksichtigte das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung einerseits antragsgemäß eine Abschreibung (AfA) für den Pkw. Andererseits erfasste es wegen der privaten Nutzung des betrieblichen Pkw auch Betriebseinnahmen in Höhe von 75 % der für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen einschließlich der Abschreibung. Der steuermindernde Effekt der Abschreibung wurde infolge der Besteuerung der Nutzungsentnahme bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise „neutralisiert“, weshalb der Steuerpflichtige, als er das Fahrzeug 2013 nach vollständiger Abschreibung der Anschaffungskosten verkaufte, lediglich ein Viertel des Verkaufserlöses als Betriebseinnahme ansetzte. Das Finanzamt war demgegenüber der Meinung, es müsse der volle Verkaufserlös versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass der Veräußerungserlös - trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme - in voller Höhe als Betriebseinnahme zu berücksichtigen sei. Er sei weder anteilig zu kürzen, noch finde eine gewinnmindernde Korrektur in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung statt. Die Besteuerung der Privatnutzung eines Wirtschaftsgutes des Betriebsvermögens in Form der Nutzungsentnahme und dessen spätere Veräußerung würden

zwei unterschiedliche Vorgänge darstellen, die getrennt zu betrachten seien.

Steuerliche Behandlung der Instandhaltungsrücklage für Eigentumswohnungen

Jeder Eigentümer einer Eigentumswohnung bzw. eines Teileigentums kennt die Instandhaltungsrücklage, weil die Eigentümer zu deren Ansammlung nach dem Wohneigentümergebot (WEG) verpflichtet sind. Der Verwalter der Wohnanlage erhebt Beiträge zum Ansammeln der Rücklage und verwaltet das Geld für die Eigentümer. Für selbst genutzte Eigentumswohnungen hat diese Rücklage - bis auf die Zinsen für das Guthaben - keine steuerliche Bedeutung. Wird die Wohnung aber vermietet, können die angesammelten Beiträge als Werbungskosten abgezogen werden. Allerdings nicht im Zeitpunkt der Zahlung an den Verwalter, sondern erst dann, wenn der Verwalter das Geld für Reparaturen ausgibt. Das gezahlte Wohngeld ist in diesen Fällen also um die Zuführung zur Instandhaltungsrücklage zu kürzen und um die tatsächlichen Zahlungen für Reparaturen zu erhöhen. Werden aber mit der Instandhaltungsrücklage Investitionen finanziert, die zu Herstellungskosten führen, z. B. für den Neubau von Garagen, Anschaffung von Markisen (wenn es vorher keine gab), dann können nur die sich daraus erhöhten AfA-Beträge als Werbungskosten abgezogen werden.

Wird eine Eigentumswohnung veräußert, geht das Guthaben der Instandhaltungsrücklage anteilig auf den Erwerber über. Dieses Guthaben gehört nicht zu den Anschaffungskosten der Wohnung und muss infolgedessen vom Kaufpreis vor der Aufteilung auf Gebäude und Grund und Boden abgezogen werden. Die AfA-Bemessungsgrundlage verringert sich dadurch anteilig, aber die späteren Entnahmen aus der Rücklage sind für den Erwerber Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dieser Abzug wirkt sich auch auf die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer aus, sodass es sinnvoll ist, das Guthaben im Kaufvertrag besonders aufzuführen.

Falls der Veräußerer durch den Verkauf einen Gewinn erzielt, ist dieser ebenfalls um das Guthaben zu verringern. Die Übertragung auf den Erwerber führt für den Veräußerer nicht mehr zum Werbungskostenabzug.

Ermäßigter Steuersatz für Skripte auf einer Homepage

Die Klägerin erstellte neben ihrer nicht-selbstständigen Tätigkeit Skripte, welche als Unterrichtsgrundlagen genutzt werden konnten. Die Bereitstellung der Skripte erfolgte dabei ausschließlich auf elektronischem Wege über die von der Klägerin betriebene Homepage. Sie wies in den

Rechnungen den ermäßigten Steuersatz von 7 % aus. Ein Betriebsprüfer stellte fest, dass die Klägerin auf elektronischem Wege Leistungen erbringe, die nicht dem ermäßigten, sondern dem Regelsteuersatz von 19 % unterlägen.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Die Umsätze stellen im Inland steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistungen dar, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Zwar können nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) die ermäßigten Steuersätze auf die Lieferung von Büchern auf jeglichen physischen Trägern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien sowie Lieferung von Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen angewandt werden. Jedoch habe die Klägerin keine Lieferungen der von ihr erstellten Materialien auf physischen Trägern erbracht, sondern diese ihren Nutzern auf elektronischem Weg als sonstige Leistungen zum Abruf und Download zur Verfügung gestellt.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Eintrittserlöse für Techno- und House-Konzerte

Bei den jeweils in mehreren Räumen eines stillgelegten Gebäudeareals veranstalteten Konzerten boten sowohl regional tätige als auch international renommierte DJs Musik unterschiedlicher Stilrichtungen (u. a. Techno, House) dar. Im Rahmen der Veranstaltungen wurden auch (gesondert

berechnete) Getränke verkauft; der daraus erzielte Erlös überstieg die Umsätze aus dem Verkauf von Eintrittskarten erheblich. Das Finanzgericht lehnte die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Umsätze aus den Eintrittskarten ab, da nicht die Musikaufführungen im Vordergrund der Veranstaltung stünden, sondern der Party- oder Tanzcharakter überwiege.

Der Bundesfinanzhof gab dem Kläger Recht. Die Würdigung der Indizien für die Abgrenzung von einer Konzert- zu einer (nicht begünstigten) Tanzveranstaltung sei nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Denn insbesondere die Regelmäßigkeit einer Veranstaltung sei kein geeignetes Kriterium für diese Abgrenzungsentscheidung; auch das Wertverhältnis der Umsätze von Eintrittskarten und Getränken kann keine ausschlaggebende Rolle spielen. Schließlich habe das Finanzgericht auch nicht dargelegt, weshalb ungewiss bleibe, ob die Auftritte der jeweiligen DJs das ausschlaggebende Motiv für den „Durchschnittsbesucher“ bilden, obwohl es diese Auftritte durchaus für geeignet hielt, Besucher anzuziehen, die 2,5 bis 3 Stunden dauernden Auftritte zwischen 1 und 4 Uhr stattfanden und mit dem Ende des Auftritts auch das Veranstaltungsende nahe war. Nun muss das Finanzgericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung neu darüber befinden, ob die Auftritte der DJs den eigentlichen Zweck der Veranstaltung bilden und ihr somit das Gepräge geben.

Schenkungssteuer: Urenkel sind keine Enkel

Eine Urgroßmutter schenkte ihren Urenkeln eine Immobilie. Ihre Tochter (Großmutter der Urenkel) erhielt hieran einen Nießbrauch. Die Urenkel machten die Freibeträge von 200.000 Euro für „Kinder der Kinder“ geltend, während Finanzamt und Finanzgericht ihnen nur Freibeträge i. H. von 100.000 Euro zubilligten, die das Gesetz für „Abkömmlinge der Kinder“ vorsieht.

Der Bundesfinanzhof ist der restriktiven Sichtweise gefolgt. Das Gesetz differenziere zwischen Kindern und Abkömmlingen. Also seien Kinder lediglich Kinder und nicht sonstige Abkömmlinge und daher seien Kinder der Kinder lediglich Enkelkinder. Abkömmlinge in gerader Linie gehören zwar unterschiedslos zu der günstigsten Steuerklasse I, genießen aber gestaffelte Freibeträge. Die entfernteren Abkömmlinge gehören zu den „übrigen Personen“ der Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 100.000 Euro.

Künstlersozialabgabe steigt 2021 auf 4,4 %

Zum Entwurf der Künstlersozialabgabenverordnung 2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. Oktober 2020 die Ressort- und Verbändebeiträge eingeleitet. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr

2021 4,4 % betragen. Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Hintergrunds gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie muss der Abgabesatz von derzeit 4,2 % nur geringfügig angehoben werden.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 01. Januar 2021 auf 9,50 Euro

Wie die Bundesregierung am 28. Oktober 2020 mitteilte, wird der gesetzliche Mindestlohn bis zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto je Stunde erhöht. Das Bundeskabinett hat die vom Bundesminister

für Arbeit und Soziales vorgelegte Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Die Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 9,35 Euro brutto je Zeitzunde erfolgt in vier Stufen:

- zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro

Änderung der Definition der Werklieferung – Kein Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Montagelieferungen ausländischer Unternehmer

I. Ausgangslage

§ 13b Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 S. 1 UStG sieht für im Inland steuerpflichtige Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger vor (Reverse-Charge Verfahren). Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass sich der ausländische Unternehmer (allein) aufgrund seiner steuerpflichtigen Werklieferung im Inland umsatzsteuerlich registrieren lassen muss.

Mit BMF-Schreiben vom 01.10.2020 hat die Finanzverwaltung unter Verweis auf die Rechtsprechung des BFH die Definition der Werklieferung enger gefasst und damit indirekt auch den Anwendungsbereich des Reverse-Charge Verfahrens nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG eingeschränkt. In der Folge werden ausländische Unternehmer in Deutschland vermehrt registrierungspflichtig werden. Aber auch für den Leistungsempfänger sind einige Punkte zu beachten.

II. Allgemeines

§ 3 Abs. 4 S. 1 UStG enthält die Legaldefinition einer Werklieferung. Nach dem Gesetzeswortlaut liegt eine Werklieferung vor, wenn der Unternehmer die Be- oder Verarbeitung eines Gegenstands übernommen hat und hierbei selbst beschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind. Eine Werklieferung stellt eine einheitliche Leistung dar, die sowohl Liefer- als auch Dienstleistungselemente beinhaltet. Da das Lieferelement überwiegt, ist die Werklieferung als Spezialfall der umsatzsteuerlichen Lieferung einzuordnen (§ 3 Abs. 1 UStG), die Ortsbestimmung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften für Lieferungen grundsätzlich nach § 3 Abs. 6 UStG (bewegte Werklieferung) bzw. § 3 Abs. 7 UStG (unbewegte Werklieferung).

Bereits im Jahr 2013 hat der BFH klargestellt, dass eine Werklieferung die Be- oder Verarbeitung eines **fremden** Gegenstandes voraussetzt; die Be- oder Verarbeitung ausschließlich eigener Gegenstände des liefernden Unternehmers kann dagegen keine Werklieferung sein (vgl. BFH v.

22.08.2013, V R 37/10). Die Klarstellung der Be- oder Verarbeitung eines **fremden** Gegenstandes war bisher weder dem Gesetzeswortlaut noch dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass zu entnehmen und fand in der Praxis daher wenig Berücksichtigung. So wurde es von der Finanzverwaltung in den meisten Fällen bisher nicht beanstandet, wenn das Reverse-Charge Verfahren entgegen der Rechtsprechung des BFH vom leistenden ausländischen Unternehmer auch dann angewendet wurde, wenn dieser ausschließlich **eigene** Gegenstände lieferte und im Inland installierte / montierte (Montagelieferung).

Dieses Vorgehen ist nach Erlass des BMF-Schreibens vom 01.10.2020 nun nicht mehr möglich.

Denn die Finanzverwaltung hat in A. 3.8 Abs. 1 S. 1 UStAE klargestellt, dass eine Werklieferung die Be- oder Verarbeitung eines **fremden** Gegenstandes voraussetzt. Leider ist das BMF-Schreiben an dieser Stelle sehr kurz geraten, sodass auf die entscheidende Frage, wann eigentlich ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet wird, nicht eingegangen wird. Unstrittig ist jedoch, dass die Be- oder Verarbeitung von ausschließlich eigenen Gegenständen (z.B. Montagelieferung) keine Werklieferung (mehr) darstellt.

In der Folge werden sich ausländische Unternehmer, die bisher entgegen der Rechtsprechung des BFH – und unbeanstandet durch die deutsche Finanzverwaltung – bei der Be- oder Verarbeitung eigener Gegenstände das Reverse-Charge Verfahren angewendet haben, zukünftig deutsche Umsatzsteuer ausweisen und sich im Inland umsatzsteuerlich registrieren lassen müssen.

III. Unser Tipp

Das BMF-Schreiben nimmt eine einschränkende Klarstellung der in § 3 Abs. 4 S. 1 UStG definierten Werklieferung vor.

Während sich Auswirkungen dieser Klarstellung für lokale Umsätze nicht ergeben sollten, da sowohl die Werk- als auch die Montagelieferung umsatzsteuerlich als Lieferung behandelt werden und der Übergang der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG die Erbringung von Bauleistungen voraussetzt (dies können grundsätzlich sowohl Werk- als auch Montagelieferungen sein), sind die Auswirkungen auf im Inland steuerpflichtige Werklieferungen ausländischer Unternehmer nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht zu unterschätzen, denn § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG setzt explizit eine „Werklieferung“ voraus. Damit ist in solchen Fällen die zutreffende Abgrenzung zwischen einer Werklieferung entsprechend der neuen Definition (Anwendung Reverse-Charge Verfahren,

keine inländische Registrierung) und einer Montagelieferung (Steuerausweis, inländische Registrierung) unerlässlich.

Die zutreffende Abgrenzung ist nicht nur für den leistenden Unternehmer, sondern auch für den Leistungsempfänger von höchster Wichtigkeit. Denn dieser muss sich entweder beim Reverse-Charge Verfahren um die Abführung der Umsatzsteuer kümmern oder er begehrt den Vorsteuerabzug gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer, soweit das Reverse-Charge Verfahren keine Anwendung finden sollte. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist aber, dass ihm der leistende Unternehmer zutreffend deutsche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat, also zutreffend eine Werklieferung verneint hat.

Zwar erlaubt das BMF-Schreiben es Unternehmern bis zum 31.12.2020 entsprechend der bisherigen Fassung des A. 3.8 Abs. 1 S. 1 UStAE für Zwecke des Vorsteuerabzugs und des Reverse-Charge Verfahrens zu verfahren, sodass rückwirkende Korrekturen nicht erforderlich sind. Zukünftig ist eine Abgrenzung zwischen Werklieferung und Montagelieferung aufgrund abweichender umsatzsteuerlicher Konsequenzen zur Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens jedoch unabdingbar. Gerne stehen wir Ihnen hierbei beratend zur Seite.

Exzessive private Internetnutzung als außerordentlicher Kündigungsgrund

I. Ausgangslage

Die meisten Arbeitnehmer, die einem Bürojob nachgehen, verbringen ihre Arbeitszeit ganz überwiegend und ganz selbstverständlich am Computer. Fast ebenso selbstverständlich wird dieser in vielen Fällen nicht ausschließlich dienstlich genutzt. Es werden Nachrichtenseiten besucht, private Mails gelesen und beantwortet oder Social-Media-Accounts gepflegt. Das LAG Köln hatte nun über eine Klage zu entscheiden, mit der ein Arbeitnehmer sich gegen eine außerordentliche, also fristlose, Kündigung wegen exzessiver privater Internetnutzung während der Arbeitszeit wehrte.

II. Entscheidung des LAG Köln

Mit Urteil vom 07.02.2020 (4 Sa 329/19) hat das Gericht die Klage abgewiesen und die vom Arbeitgeber ausgesprochene außerordentliche Kündigung bestätigt.

1. Was war passiert?

Dem Kläger war von seinem Arbeitgeber ein Laptop überlassen worden. In Bezug auf diese Überlassung hatte er eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag unterzeichnet, der zufolge ihm

die private Nutzung dienstlich zur Verfügung gestellter Arbeitsmittel untersagt war. Außerdem hatte er im Rahmen dieser Vereinbarung sein Einverständnis damit erklärt, dass der Arbeitgeber Daten auf diesen Arbeitsmitteln „aus Zwecke[n] der Zuordnung zu geschäftlichen oder privaten Vorgängen überprüft und ausgewertet“.

Während des nur vier Monate dauernden Arbeitsverhältnisses nutzte der Arbeitnehmer das Laptop zusammengerechnet an mindestens fünf vollen Arbeitstagen allein zur privaten Recherche sowie zu privater Mailkorrespondenz. Der Arbeitgeber trug vor, dass der Arbeitnehmer beispielsweise an einem Tag in circa acht Stunden über 600 (!) Webseiten zu privaten Zwecken besucht habe.

2. Wie begründete das LAG seine Entscheidung?

Obwohl das LAG Köln die im Vertrag enthaltene Klausel zur Datenauswertung für unwirksam hielt, stellte es fest, dass die vom Arbeitgeber vorgebrachten Verlaufsdaten der Internetnutzung keinem prozessualen Beweisverwertungsverbot unterfielen. Die Erhebung und Verarbeitung

der bei der Internetnutzung entstehenden Verlaufsdaten sei gemäß § 26 Abs. 1 BDSG gestattet gewesen, da sie aufgrund des bestehenden (arbeitsvertraglichen) Verbots der privaten Internetnutzung für die Missbrauchskontrolle und damit für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich gewesen seien.

Es gelang dem Arbeitnehmer auch nicht, das Vorbringen des Arbeitgebers zu entkräften. Er behauptete zwar, er habe insgesamt nur eine halbe Stunde mit privaten Angelegenheiten verbracht und habe die vom Arbeitgeber aufgezählten Webseiten ausschließlich in seiner Pause besucht. Damit genügte er nach Ansicht des LAG Köln jedoch nicht der ihm obliegenden sog. sekundären Darlegungslast. Weder konnte er klar darlegen, wann diese halbe Stunde während des Tages gelegen habe, noch durch nähere Einlassung bzgl. der Webseiten-Besuche widerlegen, dass er insoweit eine fast ganztägige „Pause“ gehabt habe.

Das Verhalten des Arbeitnehmers wurde vom Gericht als Arbeitszeitbetrug gewertet. Nutze der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit privat das Internet, so stelle dies einen Verstoß gegen die Pflicht zur Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung dar. Diese Pflichtverletzung wiege umso schwerer, je mehr der Arbeitnehmer bei der privaten Nutzung des Internets seine Arbeitspflicht in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vernachlässige. Der Arbeitnehmer dürfe

grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass der Arbeitgeber eine private Nutzung eines dienstlichen Rechners in erheblichem zeitlichem Umfang während der bezahlten Arbeitszeit toleriere. Ein solcher Arbeitszeitbetrug sei grundsätzlich geeignet, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen.

Erschwerend fiel ins Gewicht, dass der Kläger seine Vertragspflichten bereits wenige Tage nach Unterzeichnung der Vereinbarung verletzte und der Erschleichung der Vergütung für mehrfach ganztägig nicht erbrachte Arbeit ein erst seit kurzer Zeit bestehendes Arbeitsverhältnis gegenüberstand. In Anbetracht der besonderen Schwere der Verfehlungen des Klägers hielt das Gericht ausnahmsweise eine vorherige Abmahnung für entbehrlich und entschied, dem Arbeitgeber sei weder abstrakt noch in Anbetracht der konkreten Umstände die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zuzumuten.

III. Unser Tipp

Die Entscheidung des LAG Köln verdeutlicht einmal mehr, dass eine sorgfältige Formulierung von Arbeitsverträgen sich für Arbeitgeber im Streitfall positiv auswirken kann und stellt klar, dass ein exzessiver privater Internetgebrauch während der Arbeitszeit grundsätzlich sogar eine

außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen vermag.

Arbeitnehmern sei dementsprechend geraten, die private Nutzung dienstlich gestellter Geräte auf ein Minimum zu reduzieren bzw. sofern ausdrücklich untersagt, vollständig zu unterlassen.

Sollten Sie aus der einen oder anderen Perspektive Fragen zur Umsetzung oder Problembewältigung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Inventur am Bilanzstichtag - was es hierbei zu beachten gilt

I. Definition

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen grundsätzlich zum Bilanzstichtag erfolgen.

Die Inventur beinhaltet eine körperliche oder buchmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens, die in der Bilanz dem Grunde nach angesetzt werden

II. Durchführung der Inventur

Bei der Inventur müssen nach § 240 Abs. 1 HGB alle Vermögensgegenstände, die dem Betrieb dienen, genau aufgezeichnet und im Einzelnen bewertet werden. Die körperliche Bestandsaufnahme erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt durch Messen, Wiegen oder Zählen. Soweit Hilfsbücher zur Mengenkontrolle einzelner Vermögensteile des Umlaufvermögens geführt werden (Warenbücher, Effektenbücher, Wechsel- und Akzeptbücher), können sie die In-

ventur erleichtern; eine körperliche Bestandsaufnahme ist aber auch bei der Führung dieser Handbücher zur Aufdeckung von Verlusten, etwa durch Diebstahl, Schwund, erforderlich. Die Bestandsaufnahme findet anschließend ihren Niederschlag in einem Inventar i.S.d. §§ 240, 242 HGB.

Einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände bedarf es nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (§ 241 Abs. 2 HGB). Wo eine körperliche Bestandsaufnahme tatsächlich nicht möglich ist, wie z.B. bei Forderungen, Bankguthaben oder Schulden, muss die Erfassung auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Das geschieht beispielsweise durch Kontoauszüge bei den Bankguthaben.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung

möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten sind aufzubewahren.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Sie sollten jedoch in diesem Fall unter besonderer Kennzeichnung aufgenommen werden.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der Fertigungsgrad angegeben werden.

III. Stichtagsinventur

Die gebräuchlichste Methode ist die körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag. Als Stichtagsinventur gilt jedoch auch die auf einige Tage (i.d.R. bis zehn Tage) vor oder nach dem Bilanzstichtag ausgeweitete Bestandsaufnahme. Bestandsveränderungen zwischen dem Aufnahmetag und dem Bilanzstichtag durch Einkäufe oder Verkäufe sind anhand von Belegen oder Aufzeichnungen zuverlässig festzuhalten.

IV. Inventurerleichterungen

a) Zeitverschobene Inventur

Eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme kann auch ganz oder teilweise in einem Zeitraum durchgeführt werden, der zwischen 3 Monaten vor und 2 Monaten nach dem Bilanzstichtag liegt. Der so erfasste Bestand ist wertmäßig auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben bzw. zurückzurechnen. Eine Aufzeichnung der Bestandsveränderungen in der Zwischenzeit ist nicht erforderlich. Es genügt die Feststellung des Gesamtwerts des Bestands auf den Bilanzstichtag. Weicht die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag von derjenigen am Inventurstichtag nicht wesentlich ab, kann die Fortschreibung nach folgender Formel erfolgen:

Wert des Warenbestands am Inventurstichtag

+ Wareneingang

– Wareneinsatz

= Wert des Warenbestands am Bilanzstichtag

Die zeitverschobene Inventur ist nicht zulässig für

- Bestände, bei denen durch Schwund, Verdunsten, Verderb, leichte Zerbrechlichkeit oder ähnliche Vorgänge ins Gewicht fallende unkontrollierbare Abgänge eintreten, es sein denn diese Abgänge können aufgrund von Erfahrungssätzen schätzungsweise annähernd zutreffend berücksichtigt werden;
- Wirtschaftsgüter, die für das Unternehmen besonders wertvoll sind.

Will der Steuerpflichtige steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen, für die es auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag ankommt, wie z. B. bei der Inanspruchnahme der Bewertung nach dem Lifo-Verfahren, müssen die tatsächlichen Bestände der betreffenden Wirtschaftsgüter am Bilanzstichtag durch körperliche Bestandsaufnahme oder durch permanente Inventur nachgewiesen werden. Vorteilhaft ist die Lifo-Methode bei steigenden Preisen, weil die zuletzt eingegangenen hochpreisigen Vorratsgüter vorrangig als abgegangen angesehen werden.

b) Permanente Inventur

Bei Vorhandensein einer Lagerbuchführung, die in der Lage ist, die Bestände nach Art, Menge und Wert „fortzuschreiben“, besteht die Möglichkeit einer laufenden Inventur (sog. permanente Inventur). Die laufende Inventur ist nicht auf das Vorratsvermögen beschränkt.

Eine permanente Inventur ist jedoch nur zulässig, wenn

- mindestens einmal im Jahr eine vollständige Inventur durchgeführt wird; geschieht das nicht, ist die Buchführung nicht ordnungsgemäß. Dabei ist nicht erforderlich, dass die gesamte vollständige Inventur für alle Bestände am selben Tag durchgeführt wird;
- in den Lagerbüchern oder Lagerkarteien alle Bestände sowie Zu- und Abgänge einzeln nach Tag, Art und Menge mit Stückzahl, Gewicht oder Kubikinhalt eingetragen sind. Die Eintragungen sind zu belegen;
- keine Stichprobeninventur durchgeführt wird;
- keine Verprobung eines repräsentativen Querschnitts stattfindet;
- über die Durchführung und das Ergebnis der körperlichen Bestandsaufnahme ein Protokoll angefertigt wird. Es muss den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme enthalten und von den Personen, die die

Bestandsaufnahme durchgeführt haben, unterzeichnet werden. Die Buchbestände sind ggf. an die Bestandsaufnahme anzupassen.

Die permanente Inventur ist analog zur zeitverschobenen Inventur nicht zulässig für

- Bestände, bei denen durch Schwund, Verdunsten, Verderb, leichte Zerbrechlichkeit oder ähnliche Vorgänge ins Gewicht fallende unkontrollierbare Abgänge eintreten, es sein denn diese Abgänge können aufgrund von Erfahrungssätzen schätzungsweise annähernd zutreffend berücksichtigt werden;
- Wirtschaftsgüter, die für das Unternehmen besonders wertvoll sind.

Die permanente Inventur sollte in unregelmäßigen und vorher nicht absehbaren Zeitabständen (den Inventurplan sollte nur der Inventurleiter kennen) durch nicht für die Bestände verantwortliche Personen durchgeführt werden; nur dann ist eine Kontrollfunktion gewährleistet.

Ein Sonderfall der permanenten Inventur ist die sog. Einlagerungsinventur. Sie wird vor allem bei vollautomatischen Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) angewendet, bei denen Bestände an den einzelnen Positionen des Vorratsvermögens getrennt voneinander vorgehalten werden und bei denen die Bestandsfortschreibung mit der Lagersteuerung verbun-

den ist. Bei diesen Systemen können Mitarbeiter üblicherweise nicht unmittelbar auf die Bestände zugreifen, was das Risiko von Schwund mindert.

c) Buchmäßige Bestandsaufnahmen für Anlagevermögen

Voraussetzung für die buchmäßige Bestandsaufnahme für Anlagevermögen ist, dass ein laufend geführtes Anlageverzeichnis vorhanden ist.

d) Festwertverfahren

Das Festwertverfahren kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel alle drei Jahre oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.

e) Gruppenbewertungsverfahren

Handelsrechtlich ist die Gruppenbewertung nach § 256 Satz 2 i.V.m. § 240 Abs. 4 HGB außer beim Vorratsvermögen auch für gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig. Steuerrechtlich ist die

Gruppenbewertung neben dem Vorratsvermögen auch auf Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens anzuwenden.

Für vertretbare Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens kann die Durchschnittsbewertung angewandt werden, wenn die Anschaffungskosten wegen Schwankungen der Einkaufspreise im Laufe des Wirtschaftsjahres und wegen Vermischung dieser Wirtschaftsgüter bei der Lagerhaltung im Einzelnen nicht mehr einwandfrei festgestellt werden können und deshalb ein Mittelwert errechnet werden muss.

f) Verbrauchsfolgeverfahren

Für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens können gem. § 256 HGB Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Maßgabe einer unterstellten Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge ermittelt werden, sofern dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Nach § 256 Satz 1 HGB sind nur das **Fifo-** („first in – first out“) und das **Lifo-Verfahren** („last in – first out“) zulässig. Bei dem Fifo-Verfahren wird davon ausgegangen, dass die jeweils ältesten Bestände zuerst verbraucht bzw. veräußert werden. Der Jahresendbestand umfasst folglich die zeitlich letzten Zugänge und wird dementsprechend mit aktuellen Preisen angesetzt. Bei dem Lifo-Verfahren wird davon ausgegangen, dass die jeweils zuletzt erfolgten Zugänge zuerst wieder ver-

braucht bzw. veräußert werden. Der Jahresendbestand umfasst bei dieser Methode die zeitlich gesehen ältesten Preise und führt bei steigenden Preisen zu stille Reserven.

Steuerlich ist neben der Durchschnittsbewertung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG weiterhin nur das Lifo-Verfahren zulässig. Das Lifo-Verfahren ist nur möglich, wenn es nicht völlig unvereinbar mit den betrieblichen Geschehensabläufen ist. Es ist nicht anwendbar bei leicht verderblichen Waren, Saisonbetrieben ohne Vorräte aus dem Vorjahr und bei Vorräten mit hohen Anschaffungskosten (z.B. Pkw eines Kfz-Händlers), die ohne weiteres identifizierbar und zuordenbar sind.

V. Fehlende Bestandsaufnahme

Wird keine Inventur durchgeführt oder weist die Inventur erhebliche Mängel auf,

- kann der Abschlussprüfer bei prüfungspflichtigen Unternehmen den Bestätigungsvermerk einschränken oder insgesamt versagen;
- drohen im Insolvenzfall strafrechtliche Konsequenzen;
- ist die Buchführung steuerlich zu werfen und der Gewinn stattdessen zu schätzen,
- droht das Risiko des Vorwurfs der Steuerhinterziehung.

VI. Fazit

Eine Inventur aller Vermögensgegenstände und Schulden zum Bilanzstichtag ist sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich vorgeschrieben und bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Nutzen Sie hierbei die Inventurerleichterungen, die Ihnen der Gesetzgeber einräumt. Erfolgt

keine Inventur oder ist sie in Teilen nicht ordnungsgemäß, kann das ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei Rückfragen zur Inventur sind wir Ihnen gerne behilflich.